



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016  
Stellungnahme Nr. 17/2016  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zu den Anträgen  
„Verantwortung übernehmen – Einsatzkräfte schützen“  
(LT-Drucksachen 18/4535 und 18/4662)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband unterstützt das grundsätzliche Anliegen beider Anträge, Polizeibeamte und sonstige Einsatzkräfte – ggf. auch durch das Strafrecht – besser vor Gewalt und Angriffen in Beziehung auf ihren Dienst zu schützen.

Die konkreten, in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesinitiativen werden jedoch bezüglich der einzelnen Regelungsinhalte mit Skepsis begleitet. Dies gilt insbesondere für die Forderung nach einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bei Angriffen auf Polizei- und sonstige Einsatzkräfte.

Im einzelnen:

**I.) Zu den in Anträgen:**

Sowohl der Antrag der Fraktion der CDU sowie der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW stellen fest, dass die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizei- und anderen Einsatzkräften weiterhin hoch ist. Beide Anträge fordern im Ergebnis ein deutliches und unmissverständliches Signal, dass Gewalt gegen Polizei und andere Einsatzkräfte nicht toleriert wird.

Kernelement des Antrages der Fraktion der CDU ist die Forderung nach einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bei Angriffen auf Polizei- und sonstige Einsatzkräfte. Zu diesem Zwecke soll der Landtag die Landesregierung auffordern, sich im Bundesrat aktiv darum zu bemühen, mit Blick auf Gesetzesinitiativen aus dem Saarland (BR-Drucksache 187/15) und aus Hessen (BR-Drucksache 165/15) eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen. Die hessische Gesetzesinitiative sieht etwa im Rahmen der Schaffung eines neuen **§ 112 StGB – Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte** – einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Die Regelung eines minderschweren Falls enthält dieser Gesetzesvorschlag nicht.

Dieser konkreten Forderung hat sich der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW nicht angeschlossen. Stattdessen soll der Landtag alle Maßnahmen unterstützen, die geeignet und erforderlich sind, den Schutz von Polizei- und anderen Einsatzkräften zu erhöhen und Angriffe zu verhindern. Dies schließt auch die Überprüfung strafrechtlicher Regelungen auf mögliche Schutzlücken ein.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 23.12.2016 einen Referentenentwurf für ein „... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ veröffentlicht. Mit diesem Entwurf befassen sich die in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebrachten Anträge – schon aufgrund der zeitlichen Abfolge – nicht.

## **II.) Bewertung der Anträge:**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband unterstützt das grundsätzliche Anliegen beider Anträge, Polizeibeamte und sonstige Einsatzkräfte – ggf. auch durch das Strafrecht – besser vor Gewalt und Angriffen in Beziehung auf ihren Dienst zu schützen.

Zu diesem Schutz kann neben einer weiterhin zu führenden breiten gesellschaftlichen Debatte zu diesem Thema insbesondere eine weiter zu verbessernde personelle und sachliche Ausstattung der Polizei beitragen. Dort wo die Polizei ausreichend Kräfte mit entsprechender Ausstattung bereithalten kann, sinkt auch für den einzelnen Beamten das Risiko, Opfer eines tätlichen Angriffs zu werden.

Die in Bezug genommenen Gesetzesinitiativen aus dem Bundesrat werden jedoch bezüglich der einzelnen Regelungsinhalte mit Skepsis begleitet. Dies gilt insbesondere für die Forderung nach einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bei Angriffen auf Polizei- und sonstige Einsatzkräfte.

Soweit durch die Gesetzesinitiativen insbesondere tätliche Angriffe auf Polizeibeamte schärfer sanktioniert werden sollen, lassen sich insoweit nahezu alle erfassten Fallgestaltungen zumindest als versuchte einfache Körperverletzung nach § 223 Abs. 1, 2 StGB einordnen. § 223 Abs. 1 StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Erheblichere tätliche Angriffe werden in vielen Fällen den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB erfüllen. Dieses gilt insbesondere für Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges (Abs. 1 Nr. 2), für gemeinschaftliche Körperverletzungen (Abs. 1 Nr. 4) und für Körperverletzungen mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Abs. 1 Nr. 5). § 224 Abs. 1 StGB sieht im Regelstrafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen immer noch Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Damit ist bei Anwendung des Regelstrafrahmens des § 224 StGB auch jetzt schon der Umweg zur Geldstrafe über § 47 StGB versperrt.

Innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen ist es Aufgabe der Gerichte und Staatsanwaltschaften, eine schuldangemessene Strafe festzusetzen bzw. hierauf hinzuwirken.

ken. Die vom Gesetzgeber insbesondere in den §§ 113, 223, 224 StGB zur Verfügung gestellten Strafraumen ermöglichen, dass die Gerichte im Einzelfall schuldangemessene Sanktionen treffen können.

Verbesserte strafrechtliche Regelungen, die einzelnen Schutzlücken begegnen können, müssen sich in das Gesamtsystem des Strafgesetzbuches einfügen. Dieses ist für die Forderung nach einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bei Angriffen auf Polizei- und sonstige Einsatzkräfte ohne gleichzeitige Schaffung einer Regelung für minder schwere Fälle fraglich. Unter einem tätlichen Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung zu verstehen. Zur körperlichen Verletzung muss es nicht kommen; eine solche braucht auch nicht gewollt zu sein (Fischer, StGB, 62. Auflage (2015), § 113, Rn. 27). Auch der insoweit denkbar mildeste Fall des tätlichen Angriffes in diesem Sinne wäre somit künftig **ohne Abweichungsmöglichkeit mit der gleichen Mindestfreiheitsstrafe bedroht wie vollendete gefährliche Körperverletzungen** nach § 224 StGB oder vollendete Wohnungseinbrüche nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Hierin liegt ein sanktionssystematisches Gefälle, das die vorgeschlagene Regelung verfassungsrechtlich (Artikel 3 GG) angreifbar machen könnte.